

Von: Linhart, Andre <Andre.Linhart@wetteraukreis.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. September 2023 09:33
An: Unger, Herbert
Cc: Reuter, Isabelle
Betreff: Anfrage Rote Gießkannen Friedhof Florstadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Unger,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 08.09.2023 zu meiner Anfrage vom 06.09.2023 und die von Ihnen übersandte schriftliche Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu dem im Betreff genannten Thema. Der Sachverhalt wurde in Bezug auf die von dem SPD-Ortsverein Florstadt gespendeten roten Gießkannen mit dem Logo „SPD Florstadt“, die der Stadt Florstadt am 21.08.2023 übergeben wurden, aufsichtsbehördlich überprüft.

Im Ergebnis konnte aktuell, da die betroffenen Gießkannen nicht dem Friedhof der Stadt Florstadt zugeführt wurden, kein Sachverhalt festgestellt werden, welcher ein Handeln der Kommunalaufsicht des Wetteraukreises notwendig erscheinen lässt.

Ich bitte darüber hinaus aber um Berücksichtigung meiner folgenden Anmerkungen.

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die roten Gießkannen in Verbindung mit dem Logo „SPD Florstadt“ als parteipolitische Werbung anzusehen sind. Auch wenn es sich um die „kleinstmögliche Druckvorlage“ gehandelt hat, ist der Hinweis auf eine bestimmte Partei nicht als untergeordnet anzusehen. Insoweit kann auch auf das Zitat von Herrn Richter in der Wetterauer Zeitung vom 23.08.2023, „Die rote Farbe und die Schriftzüge, die uns als Stifter ... ausweisen, sind einfach zu auffällig“, Bezug genommen werden. Zur Frage der Zulässigkeit parteipolitischer Werbung auf Friedhöfen gibt es zwar, wie auch der Hessischen Städte- und Gemeindebund festgestellt hat, keine ausdrückliche gesetzliche Regelung im Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG). Auch die Friedhofsordnung der Stadt Florstadt schließt eine derartige Nutzung, anders als beispielsweise das Anbieten von Waren, nicht explizit aus. Dennoch dürfte sich im Ergebnis aus dem Widmungszweck von Friedhöfen (§ 1 FBG, § 3 Abs. 1 Friedhofssatzung der Stadt Florstadt - Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen) ableiten lassen, dass politische Wahlwerbung auch in indirekter Form durch Zurverfügungstellung von entsprechend gekennzeichneten Merchandising- bzw. Werbeartikeln unzulässig ist.

Anders als z. B. beim Zugang zu Stadthallen, bei denen Kommunen für Nutzungsbeschränkungen die Grundsätze der Chancengleichheit politischer Parteien gem. Art. 21 und 38 GG sowie § 5 PartG zu beachten haben, besteht nicht nur kein Anspruch einer Partei, Fraktion etc. auf Nutzung von Friedhöfen, Kindergärten, Schulen usw. für Partei- und Wahlwerbung, sondern die Nutzung hierzu ist auch unzulässig.

Das Neutralitätsgebot in der Amtsführung des Magistrats und des Bürgermeisters der Stadt Florstadt umfasst auch die im Verantwortungsbereich befindlichen o. g. öffentlichen Einrichtungen. Es ist daher insbesondere von Ihnen in Ihrer Funktion als Bürgermeister zu gewährleisten, dass Nutzerinnen und Nutzer von politischer Einflussnahme während ihres Besuchs **dieser Einrichtungen** verschont bleiben.

Unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme sind im Ergebnis auch keine Verstöße von kommunalen (Wahl-)beamten gegen das beamtenrechtliche Neutralitätsgebot aus § 33 Beamtenstatusgesetz nachweisbar. Beamtinnen und Beamte haben demnach bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben (§ 33 Abs. 2 BeamtStG). Zwar liegen aufgrund der bekannten Berichterstattung zumindest Anhaltspunkte vor, welche einen entsprechenden Verdacht rechtfertigen könnten. Insbesondere die in der Presse dargestellte Einbindung des Leiters des städtischen Bauhofes zur Verteilung der Gießkannen (parteipolitischer Werbung), also die Nutzung der städtischen Infrastruktur, wäre äußerst kritisch zu beurteilen. Diesen Verdacht konnten Sie in Ihrer Stellungnahme jedoch weitestgehend entkräften.

Wenn man der Ansicht ist, dass die streitgegenständlichen Gießkannen als parteipolitische Werbung anzusehen sind, nicht folgen will, gebe ich zu bedenken, dass dann im Rahmen der Grundsätze der Chancengleichheit politischer Parteien ein Anspruch aller Parteien auf Aufhängen von entsprechenden Gießkannen gegeben wäre. Ein Abhängen von Gießkannen **anderer Parteien**, selbst wenn die aufhängende Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (aber nicht verboten ist), wäre dann unzulässig.

Soweit die Frage einer unzulässigen Wahlbeeinflussung durch öffentliche Organe und Bedienstete, die zu einer Wahlprüfung, z. B. der Bürgermeisterwahl führen könnte, sehe ich die unmittelbare Zuständigkeit der Kommunalaufsicht nicht gegeben. Grundsätzlich sind Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen.

Abschließend möchte ich Sie unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen nochmals bitten dafür Sorge zu tragen, dass die streitgegenständlichen Gießkannen mit dem Logo des SPD-Ortsvereins Florstadt nicht auf den städtischen Friedhöfen aufgehängt bzw. diesen zugeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andre Linhart

Fachbereich Zentrale Dienste

Fachbereichsleitung



Wetteraukreis

Europaplatz

Gebäude A

61169 Friedberg

Telefon: 06031 83-1500

Fax: 06031 83-911500

E-Mail: Andre.Linhart@wetteraukreis.de

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über unsere Datenschutzseite www.datenschutz.wetterau.de.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.